

Artikel erschienen in:

MenschenRechtsZentrum

MenschenRechtsMagazin ; 24 (2019) 1/2

2019 – 152 S.

ISSN 1434-2820

DOI <https://doi.org/10.25932/publishup-43611>



Empfohlene Zitation:

Eleanor Benz: Johann Justus Vasel, Regionaler Menschenrechtsschutz als Emanzipationsprozess: Grundlagen, Strukturen und Eigenarten des europäischen und interamerikanischen Menschenrechtsschutzsystems, In: MenschenRechtsMagazin 24 (2019) 1/2, Potsdam, Universitätsverlag Potsdam, 2019, S. 149–151.

DOI <https://doi.org/10.25932/publishup-47423>

Dieses Objekt ist durch das Urheberrecht und/oder verwandte Schutzrechte geschützt. Sie sind berechtigt, das Objekt in jeder Form zu nutzen, die das Urheberrechtsgesetz und/oder einschlägige verwandte Schutzrechte gestatten. Für weitere Nutzungsarten benötigen Sie die Zustimmung der/des Rechteinhaber/s:

Buchbesprechung

Johann Justus Vasel, Regionaler Menschenrechtsschutz als Emanzipationsprozess: Grundlagen, Strukturen und Eigenarten des europäischen und interamerikanischen Menschenrechtsschutzsystems. Schriften zum Völkerrecht 224, Berlin: Duncker & Humblot, 2017, 378 Seiten, ISBN 978-3-428-15040-3.

Mit seiner Dissertation, die von Markus Kotzur betreut worden ist, verfolgt der Autor das anspruchsvolle Ziel, die Eigenarten des regionalen Menschenrechtsschutzes in Abgrenzung zu anderen Formen des Grund- und Menschenrechtsschutzes zu erfassen, zu beschreiben und einzuordnen. Anders als der Untertitel vermuten lassen könnte, handelt es sich bei der Arbeit nicht um eine rein rechtsvergleichende Untersuchung. Vielmehr ist der Verfasser bestrebt, das in Hinblick auf den regionalen Menschenrechtsschutz als Phänomen an sich ausgemachte „*Theoriedefizit*“ zu überwinden und am Beispiel des europäischen und des interamerikanischen Schutzsystems zu untersuchen, was regionalen Menschenrechtsschutz in seinen Grundsätzen ausmacht. Dabei folgt er unter anderem dem kulturwissenschaftlichen Ansatz und knüpft methodisch und begrifflich in vielen Punkten an Arbeiten Peter Häberles an. Gleich zu Beginn schränkt Vasel allerdings ein, dass die Entwicklung einer umfassenden Theorie zum regionalen Menschenrechtsschutz nicht durch eine einzige Dissertation zu leisten sei, sondern dass seine Arbeit lediglich einzelne Theorieelemente liefern könne.

Die Arbeit ist in drei Teile gegliedert. Nach einer Einleitung, in der Vasel die Ziele und Beweggründe für seine Untersuchung darstellt und Stellung zu seiner methodischen Herangehensweise nimmt, widmet sich der erste Teil der Arbeit den ideengeschichtlichen Ursprüngen und historischen Entwicklungsstufen des Menschenrechtsschutzes. Daraufhin werden im zweiten Teil die Entwicklung und die Strukturen des europäischen und des interamerikanischen Menschenrechtsschutzes miteinander verglichen. Der abschließende dritte und gleichzeitig längste Teil, in dem Aus-

wirkungen und Eigenarten des regionalen Menschenrechtsschutzes herausgearbeitet werden, bildet den dogmatischen Schwerpunkt der Arbeit.

Angesichts des Gegenstands der Untersuchung mag der ausführliche historische Einstieg im ersten Teil des Buches manchen Leser überraschen. Während andere Autoren in einer Analyse des regionalen Menschenrechtsschutzes die historischen Ursprünge der menschenrechtlichen Idee wohl nur cursorisch gestreift hätten, arbeitet Vasel auch in diesem ersten, zur eigentlichen Untersuchung hinführenden, Teil grundsätzlich. Entsprechend der eingangs von ihm herausgestellten Bedeutung, die Prä- und Postpositivität für die Erfassung des Gehalts menschenrechtlicher Normen haben, beginnt der Autor die Suche nach den ideengeschichtlichen Ursprüngen der Menschenrechte bei den spanischen Spätscholastikern und nicht wie viele andere Darstellungen der Menschenrechtsgeschichte mit den ersten, im Zuge der bürgerlichen Revolutionen des ausgehenden 18. Jahrhunderts entstandenen positivierten Menschenrechtskatalogen oder mit der ebenfalls häufig als Startpunkt menschenrechtlicher Narrative gewählten Verabschiedung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948. Vasel setzt sich mit dem Werk Las Casas', der den Begriff der Menschenrechte (*derechos humanos*) wohl als einer der Ersten geprägt hat, auseinander und beleuchtet die Legitimationsversuche und teils deutliche, auf naturrechtlichen Begründungsmustern beruhende, Kritik der Vertreter der Schule von Salamanca an der gewaltsamen Kolonialisierung und Missionierung der indigenen Bevölkerung Lateinamerikas. In Bezug auf die Entwicklung der Grund- und Menschenrechte hält er zusammenfassend drei

Errungenschaften der spanischen Spätscholastik fest. So sei in der Diskussion um die Rechtsstellung der Indigenen erstmals der Gedanke universeller Freiheits- und Gleichheitsrechte aller Menschen zu finden. Des Weiteren sei in dieser Epoche „die Säkularisierung und Rationalisierung der menschenrechtlichen Idee und Rechtsbegründung“ eingeleitet und von Francisco de Vitoria der subjektive Charakter der Grundrechte postuliert worden (S. 54).

Durch die weitausgreifende Erzählung unterstreicht der Autor, dass die Idee der Menschenrechte nicht erst nach der traumatischen Erfahrung zweier Weltkriege und der sogenannten „anthropozentrischen Wende“ Eingang in das Völkerrecht gefunden hat, sondern dass das Völkerrecht und die Entwicklung der Menschenrechte schon weitaus länger miteinander verwoben sind, sich gegenseitig bedingen und deshalb nicht isoliert voneinander gedacht werden können. Zugleich zeigt er anhand der Auseinandersetzung mit dem in Reaktion auf die *Conquista* ausgelösten Völkerrechtsdiskurs die tiefgreifende historische Verbindung des europäischen und des lateinamerikanischen Kulturraums auf und schlägt damit geschickt eine Brücke zum späteren Vergleich des europäischen und interamerikanischen Menschenrechtsschutzsystems. Bevor Vasel zum eigentlichen Entwicklungs- und Strukturvergleich dieser beiden heutigen regionalen Schutzsysteme ansetzt, ordnet er den regionalen Menschenrechtsschutz als vierte Entwicklungsstufe nach der ersten durch präpositive Universalität geprägten Phase zur Zeit der spanischen Spätscholastik, der zweiten Stufe des Konstitutionalismus und der damit einhergehenden nationalen Positivierung der Grund- und Menschenrechte sowie der dritten Stufe des sich nach dem zweiten Weltkrieg unter dem Dach der Vereinten Nationen entwickelnden internationalen Menschenrechtsschutzes ein. Die vom Verfasser gewählte Bezeichnung des regionalen Menschenrechtsschutzes als „Mezzanin“ eignet sich zur bildlichen Beschreibung, wenn sie im Sinne einer Mischform aus nationalem Grundrechtsschutz und internationalen Menschenrechtsschutz oder Zwischenebene zwischen staatlichen und

universellen Schutz verstanden wird, jedoch weniger im Sinne der architektonischen Wortbedeutung des „Halbgeschosses“, da der regionale Menschenrechtsschutz, wie Vasel selbst bemerkt, von seiner Effektivität und Schutzintensität als vollwertiger als der Schutz auf internationaler Ebene anzusehen ist und deshalb, wenn man bei der Bildsprache bleibt, mindestens die gleiche Geschosshöhe wie der darüber liegende internationale Menschenrechtsschutz hat.

Im zweiten Teil untersucht der Verfasser das europäische und das interamerikanische Schutzsystem in Hinblick auf deren vorrechtliche Ursprünge in der paneuropäischen bzw. panamerikanischen Einigungsbewegung und stellt die textlichen Grundlagen beider Systeme, die darin enthaltenen materiellen Verbürgungen und vorgesehenen prozeduralen Instrumente sowie die vollziehenden Institutionen einander gegenüber. Die vergleichende Darstellung bereitet nicht nur die im dritten Teil folgende dogmatische Auseinandersetzung mit Eigenarten und Auswirkungen des regionalen Menschenrechtsschutzes vor, sondern liefert aufgrund der pointierten Gegenüberstellung beider Systeme und der präzisen Herausarbeitung ihrer Gemeinsamkeiten und Unterschiede sowie der jeweiligen strukturellen Vorzüge und Schwachstellen einen Mehrwert an sich.

Aufbauend auf der Analyse und dem Vergleich des europäischen und des interamerikanischen Menschenrechtsschutzsystems macht sich der Verfasser im Hauptteil daran, die Auswirkungen zu erfassen, die ein ausgeprägter regionaler Menschenrechtsschutz auf die Souveränität der Nationalstaaten hat und testet nacheinander, inwieweit sich die jeweils in anderen Kontexten geprägten Begriffe der Konstitutionalisierung, der Supranationalität und der Subsidiarität auf den regionalen Menschenrechtsschutz übertragen lassen und sich zu dessen Beschreibung und Klassifizierung eignen. Zur Vermeidung zukünftiger Rechtsprechungskonflikte zwischen den nationalen und regionalen Ebenen plädiert Vasel für einen Wandel des Souveränitätsverständnisses und für die aktive Rezeption menschenrechtlicher Garan-

tien in den nationalen Verfassungsordnungen im Wege einer vertikalen praktischen Konkordanz. In Hinblick auf Vasels Forderung, die vom interamerikanischen Gerichtshof entwickelte Doktrin der Konventionenkontrolle im europäischen System zu rezipieren, wäre es interessant gewesen, zu erfahren, wie sich der Autor eine solche Rezeption angesichts der schwächeren positivrechtlichen Grundlagen, die die EMRK für eine solche Rechtsfortbildung bereithält, im Detail vorstellt, zumal Vasel in einem späteren Abschnitt des Buches von den Gerichtshöfen mehr Selbstbeschränkung einfordert, die wohl auch eine größere Zurückhaltung bei richterlichen Rechtsfortbildungen einschließen muss. Dem Wunsch nach einem regen Dialog zwischen nationalen und regionalen Gerichtshöfen, der auch eines der Kernanliegen der Doktrin der *Control de convencionalidad* darstellt, ist aber in jedem Fall zuzustimmen, solange es ein beidseitiger Austausch auf Augenhöhe ist.

Überzeugend legt der Verfasser dar, dass der regionale Menschenrechtsschutz zwar einzelne Konstitutionalisierungselemente aufweist, sich aber letztlich nicht selbst konstituiert, weshalb eine verfassungsanaloge Terminologie zu seiner Beschreibung unangebracht ist. Zur Verdeutlichung der Eigenständigkeit des regionalen Menschenrechtsschutzes bedarf es vielmehr eigenständiger Begrifflichkeiten. An diesem Punkt wird der Titel des Buches verständlich. „Emanzipationsprozess“ beschreibt zutreffend die Weiterentwicklung der Konventionssysteme von ihren völkervertragsrechtlichen Ursprüngen über die Aufnahme verfassungsrechtlicher Elemente hin zu einer eigenständigen Erscheinungsform.

Indem der Verfasser immer wieder die Unterschiede zwischen regionalem Menschenrechtsschutz basierend auf EMRK und AMRK einerseits und dem Unionsrecht andererseits herausstellt, macht er deutlich, dass sich auch die Begriffe der Supranationalität und der Subsidiarität nur bedingt zur Charakterisierung des regionalen Menschenrechtsschutzes eignen, in diesem Kontext jedenfalls nicht die gleiche Bedeutung wie im Unionsrecht haben.

Auch wenn die Beschränkung der Arbeit auf die zwei am weitesten entwickelten regionalen Menschenrechtsschutzsysteme nicht zuletzt wegen des Umfangs des zu bearbeitenden Themas nachvollziehbar ist, wäre es angesichts des formulierten Anspruchs, regionalen Menschenrechtsschutz grundlegend zu erfassen und zu beschreiben, wünschenswert gewesen, die in Hinblick auf das europäische und das interamerikanische System getroffenen Feststellungen zumindest auch auf ihre Stichhaltigkeit bezüglich des afrikanischen Schutzsystems zu überprüfen. Zudem sind andere Organisationsformen regionalen Menschenrechtsschutzes, z. B. eine von Beginn an stärkere Verknüpfung mit einer regionalen Wirtschaftsgemeinschaft, denkbar, die, wenn diese Wirtschaftsgemeinschaft nach und nach supranationale Züge annimmt, strukturell anders zu bewerten sein könnten. Dennoch erreicht Vasel sein Ziel, das ausgemachte „Theoriedefizit“ im Bereich des regionalen Menschenrechtsschutzes durch die Formulierung neuer Theorieelemente zu überwinden, auf die sich in anderen Arbeiten weiter aufbauen lässt. So stellt sich beispielsweise, anknüpfend an den Aspekt möglicher anderer Organisationsformen, die Frage, welcher Strukturen es bedarf, um effektiven regionalen Menschenrechtsschutz auch in Regionen, die nicht durch einen historischen Integrationsprozess oder einen *Conventional moment* gekennzeichnet und deren politische Systeme und Rechtstraditionen noch diverser sind, dauerhaft zu etablieren.

Insgesamt stellt das Buch nicht zuletzt wegen der durchweg präzisen Ausdrucksweise des Verfassers, der vielen prägnanten Darstellungen und den zusammenfassenden Analysen am Ende eines jeden Abschnitts eine sehr gewinnbringende Lektüre dar. Da sich die drei Buchteile auch unabhängig voneinander gut lesen lassen, sei es auch Leserinnen und Lesern, die vorwiegend an einem bestimmten Teil der Arbeit Interesse haben, empfohlen.

Eleanor Benz